

Zeven, 01.03.2021

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/450/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		11.03.2021
Samtgemeindeausschuss		23.03.2021

TOP: Straßenreinigung - Straßenverzeichnis

Anlagen: Anlage 1 - Derzeitiges Straßenverzeichnis
Anlage 2 - Streckenplan
Anlage 3 - Übersicht der qualifizierten Straßen

Sachverhalt/Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Zeven sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) sind aus dem Jahr 2001 und bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung. Insbesondere die dortigen Anlagen der Straßenverzeichnisse sind anzupassen.

Gerade durch die höheren Fahrzeugbelastungen auf den qualifizierten Straßen (Bundes-; Landes- und Kreisstraßen) ist es mitunter den Anliegern nicht zuzumuten, hier eine gefahrlose Straßenreinigung satzung- bzw. verordnungskonform durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich in allen Fällen, in denen die Samtgemeinde nicht reinigt über die Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen auch u. a. auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte.

Zurzeit erfolgt die Reinigung im Stadtgebiet mit der samtgemeindeeigenen Kehrmaschine. Darüber hinaus findet in der Fußgängerzone eine individuelle Reinigung statt. Diese Maschine ist neben dem Straßenreinigungsbetrieb auch für weitere Aufträge des Bauhofes eingesetzt und damit ausgelastet. Weitere Kapazitäten stehen somit nicht zur Verfügung. Eine Ausweitung der Kehrbereiche wäre daher durch Fremdleistung zu erbringen.

In der Anlage 3 ist eine Aufstellung aller Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen aufgelistet, in der qualifizierten Straßen die Verkehrsachse bilden und die über Hochbord und Gosse verfügen. Hier wäre zu entscheiden, wo zusätzlich eine wöchentliche Fremdreinigung durchzuführen ist und somit Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung erhoben werden müssen. Denkbar wäre, zunächst die Ortsdurchfahrten mit Bundes- oder Landesstraße für eine Fremdreinigung auszuscheiden. Dieses würde bei ca. 14.500 m ungefähr 53.000 € jährliche Reinigungskosten verursachen.

Finanzielle Auswirkung:

Bei einer wöchentlich zu reinigenden Straßenlänge von rd. 36.800 m und voraussichtlichen Kosten von rd. 0.07 €/m entstehen zusätzliche Kosten von rd. 134.000 €. Diese Kosten sind über entsprechende Benutzungsgebühren durch die Anlieger zu refinanzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt über das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		2		SGBGM	
		4			